INTERKOMMUNALER
INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK
ZOLLERNALB

☒ Verbandsversammlung
☐ Verwaltungsrat

Sitzungsvorlage Nr.: 05 /2026 | Sitzung am 05.11.2026 | ☒ Öffentlich
Bearbeiter: Hr. Bayer | Aktenzeichen: .031 / 798.023 | ☐ Nichtöffentlich

Verbandsvorsitzender: _____

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung	Beschlussfassung	05.11.2026	Öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Meßstetten und dem Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“**
- **Mitnutzung der städtischen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen durch den Zweckverband**

Beschlussvorschlag:

1. **Die Verbandsversammlung stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitnutzung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Meßstetten durch den Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ zu.**

2. **Herr Oberbürgermeister Tralmer wird als 1. stellvertretender Verbandsvorsitzender ermächtigt, die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:
☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von € benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (Produkt / Investition).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (Produkt / Investition)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

I. Ausgangslage

Zur langfristigen Erschließung und zum Betrieb des Zweckverbandsgebiets soll die Siedlungswasserwirtschaft über eine interkommunale Kooperation mit der Stadt Meßstetten geregelt werden.

Der Vertrag verpflichtet die Stadt zur Belieferung mit Trink- und Brauchwasser sowie zur Abwasserableitung und -reinigung. Das Niederschlagswasser entsorgt der Zweckverband eigenständig über eigene Retentionsanlagen. Neben Regelungen zur Haftung für Indirekteinleiter, Kontrollrechten der Stadt und einer umsatzsteuerlichen Absicherung soll die Vereinbarung zum 01.01.2027 in Kraft treten. Der von der Verwaltung erarbeitete Vertragsentwurf wurde durch die Fachkanzlei Bender ● Harrer ● Krevet aus Freiburg juristisch geprüft.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die laufenden Betriebskosten für die Wasserbelieferung und Schmutzwasserreinigung werden der Stadt auf Basis der tatsächlichen Verbräuche nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG BW) über die jeweils gültigen städtischen Gebührensatzungen vollumfänglich erstattet.

Hinsichtlich der Infrastruktur trägt der Zweckverband 100% der Investitionskosten für Anbindungsmaßnahmen außerhalb seines Gebiets. Ebenso verpflichtet er sich zur vollen Übernahme der Kosten für notwendige Erweiterungen, Erneuerungen oder Kapazitätsausweitungen der städtischen Anlagen (z. B. Klärbecken, Hochbehälter, Pumpwerke), soweit diese durch seine Inanspruchnahme erforderlich werden (nach Abzug eventueller staatlicher Fördermittel).

III. Weiteres Vorgehen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (GKZ BW) der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der vorliegende Entwurf wurde vorab dem Regierungspräsidium Tübingen als Rechtaufsichtsbehörde des Zweckverbandes vorgelegt. Die Überprüfung ergab keine Bedenken. Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat in seiner Sitzung am 25. September 2026 einstimmig der Vereinbarung zugestimmt. Im nächsten Schritt hat Verbandsversammlung des Zweckverbandes noch formell über die Vereinbarung zu befinden.

Nach Beschlussfassung in beiden Gremien wird die Vereinbarung unterzeichnet und der Rechtsaufsichtsbehörde zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.

Anlage

1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitnutzung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen